

Geschäftsordnung
für den Landesausschuss der Wasserwacht
im DRK- Landesverband Nordrhein e.V.
(beschlossen vom Landesausschuss Wasserwacht am 12.10.2013)

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Einberufung von Sitzungen	2
§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Landesrates Wasserwacht.....	2
§ 4 Sitzungen und Beschlüsse des Landesausschusses Wasserwacht und der Fachgruppe Technische Leiter	3
§ 5 Protokolle	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren bei Sitzungen, Entscheidungen und Wahlen des Landesrates Wasserwacht, des Landesausschusses Wasserwacht und der Fachgruppe Technische Leiter Wasserwacht (siehe Abschnitt Gremien der Ordnung der Wasserwacht im LV Nordrhein).
- (2) Andere Gremien können diese Geschäftsordnung durch Beschluss in ihrem jeweiligen Wirkungskreis in Kraft setzen.

§ 2 Einberufung von Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien beruft die amtierende Landesleitung der Wasserwacht ein. Hierzu bedient sie sich der Geschäftsstelle des Landesverbandes.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich einzuladen. Einladungen sind den Teilnehmern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden. Den Einladungen soll der Entwurf einer Tagesordnung beigelegt werden.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse des Landesrates Wasserwacht

- (1) Der Landesrat Wasserwacht wählt aus seiner Mitte den Leiter der Versammlung.
- (2) Wahlen werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, der vom Landesausschuss WW eingesetzt wird und aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Der Wahlausschuss prüft die Qualifikation der vorgeschlagenen Kandidaten gemäß Ordnung der Wasserwacht und teilt das Ergebnis unverzüglich mit. Er schlägt den Wahlleiter vor.
- (3) Stimmberechtigt sind anwesende Vertreter der Kreisverbände gemäß Ordnung der Wasserwacht im Landesverband Nordrhein mit je einer Stimme (max. vier Stimmen je Kreisverband).
- (4) Neben den stimmberechtigten Vertretern der Kreisverbände nimmt die amtierende Landesleitung der Wasserwacht ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Nicht stimmberechtigte Angehörige der Wasserwacht der Kreisverbände können als Zuhörer teilnehmen.
- (5) Die Protokollierung der Sitzung erfolgt auf Vorschlag des Versammlungsleiters bzw. durch die Landesleitung der Wasserwacht.
- (6) Wahlen erfolgen für jedes Amt einzeln und durch geheime Wahl. Auf die geheime Wahl kann verzichtet werden, wenn alle stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmen.
- (7) Es entscheidet die **einfache** Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse des Landesausschusses Wasserwacht und der Fachgruppe Technische Leiter

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses WW werden durch den Landesleiter, die Sitzungen der Fachgruppe Technische Leiter durch den Technischen Leiter des Landesverbandes geleitet
- (2) Die Protokollführung erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle, im Verhinderungsfall durch die Landesleitung bzw. Technische Leitung.
- (3) Jeder Kreisverband hat in den Sitzungen des Landesausschusses Wasserwacht und der Fachgruppe Technische Leiter Wasserwacht eine Stimme. Daneben sind die gewählten Mitglieder der Landesleitung stimmberechtigt. Die von der Landesleitung ernannten Beauftragten können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Neben den berufenen Vertretern der Kreisverbände können deren Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. In der Regel nimmt der Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung der Landesgeschäftsstelle oder dessen Vertreter teil. Die Landesleitung kann Gäste zu den Sitzungen einladen. Im Übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich.
- (5) Anträge und Beschlussvorschläge sollen soweit möglich schriftlich zusammen mit der Einladung an die Teilnehmer übermittelt werden, können aber auch noch in der Sitzung zur Beratung und Entscheidung gestellt werden, sofern dem nicht mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen widersprochen wird.
- (6) Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 5 Protokolle

Zu allen Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Diese sollen spätestens sechs Wochen nach der Sitzung den stimmberechtigten Teilnehmern der Sitzung sowie der Landesleitung vorliegen. Für die Übermittlung von Protokollen und Anlagen gelten die allgemeinen Regeln für den Postverkehr zwischen dem Landesverband und den Kreisverbänden.